

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 41 – 10. Juli 2012**

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

- 285 Ersatzbestimmung von Vertretern gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)
- 286 Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ) für die Errichtung und den Betrieb einer Heizzentrale im Hallenbad Helpup
- 287 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lemgo über die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienungs der im Stadtgebiet Lemgo verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs
- 288 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Bad Salzuflen über die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienungs der im Stadtgebiet Bad Salzuflen verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs

### **Stadt Bad Salzuflen**

- 289 Bebauungsplan Nr. 0619 „Nordheider Weg / Hauptstraße“, Ortsteil Holzhausen  
- Aufstellungsbeschluss
- 290 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Salzuflen vom 28.06.2012
- 291 Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen vom 28.06.2012

### **Stadt Barntrup**

- 292 3. -vereinfachte- Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Südlich der Hagenstraße“ der Stadt Barntrup
- 293 3. -vereinfachte- Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/27 „Am Bahnhof“ der Stadt Barntrup
- 294 3. -vereinfachte- Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Südlich der Hagenstraße“ der Stadt Barntrup
- 295 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/16 „Freizeit- und Erholungsgebiet im Süden der Stadt Barntrup“

### **Stadt Detmold**

- 296 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

### **Stadt Lage**

- 297 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lage vom 27. Juni 2012
- 298 Satzung für die Fachgruppe Jugend der Stadt Lage vom 25.06.2012

### **Alte Hansestadt Lemgo**

- 299 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.05 „Gosebreite“ vom 26.06.2012
- 300 Bebauungsplan Nr. 61 26 11.03 „Gewerbeflächenentwicklung Skandinavienweg“  
hier: Aufstellungsbeschluss  
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

### **Stadt Lügde**

- 301 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lügde über den Ausbau der Mittleren Straße (L614 alt) und der Brückenstraße als Teil der Kreisstraße (K 64,3) in der Ortsdurchfahrt Lügde

### **Stadt Schieder-Schwalenberg**

- 302 07. Änderung des Bebauungsplans 03/01 „Eggersberg“ der Stadt Schieder-Schwalenberg, Ortsteil Brakelsiek  
Entwurfsbeschluss und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 303 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schieder-Schwalenberg und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01/27 „Einzelhandelsstandort Schweibachstraße“ gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB)

### **Gemeinde Schlagen**

- 304 Eintragung in die Denkmalliste der Gemeinde Schlagen  
gem. § 3 DSchG NRW
- 305 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 1 der Gemeinde Schlagen – Gebiet zwischen Fichtenweg, bei beidseitiger Bebauung des Fichtenweges, südlicher Gemarkungsgrenze, Birkenweg, der Straße „Am Stellberge“ und der Schützenstraße – im Ortsteil Schlagen
- 306 Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 17 der Gemeinde Schlagen – Gebiet zwischen Schützenstraße, Heidweg und Lindenstraße – im Ortsteil Schlagen
- 307 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 5 der Gemeinde Schlagen - Gebiet östlich der Straße „Zur Kammersebene“, südlich des Aschenweges, bis zum Flurstück 4 (ausschließlich), entlang der Flurstücksgrenzen 4, 63, 150, 158 und 271 (alle ausschließlich) - im Ortsteil O-esterholz-Haustenbeck
- 308 Ersatzbestimmung von Vertretern gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KwahlG)
- 309 Benutzungsordnung und Gebührentarif für die Gemeindebücherei Schlagen vom 28.06.2012

### **Bezirksregierung Detmold**

- 310 Ausführungsanordnung

## Kreis Lippe

### 285 Ersatzbestimmung von Vertretern gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Das Kreistagsmitglied Herr Herbert Horstmann, CDU, ist am 29.05.2012 verstorben.

Nach § 45 KWahlG stelle ich hiermit fest, dass Frau Marlies Beinke als Nachfolgerin für Herrn Horstmann mit Wirkung vom 23.06.2012 in den Kreistag des Kreises Lippe gewählt ist.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei mir Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären:

Felix-Fechenbach-Str. 5  
32756 Detmold  
-Zimmer 498-

Detmold, den 26.06.2012

Der Wahlleiter für die Wahl der Vertretung und des Landrats des Kreises Lippe

In Vertretung  
Nolting  
Stellvertr. Wahlleiterin

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

### 286 Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ) für die Errichtung und den Betrieb einer Heizzentrale im Hallenbad Helpup

Die Stadtwerke Oerlinghausen GmbH, 33813 Oerlinghausen, Rathausstraße 23, beantragt die Genehmigung, gemäß §§ 4/6/19 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), für die Errichtung und den Betrieb einer Heizzentrale für die Erzeugung von Strom und Wärme aus der Verbrennung von naturbelassenem Erdgas am Standort, Am Kopphof 1 in 33813 Oerlinghausen, Gemarkung Helpup, Flur 2, Flurstück 1051. Die Heizzentrale erhält eine Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,045 MW und einen Gasheizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,839 MW.

Die Verbrennungsmotoranlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.3.1 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zum Standort des Vorhabens nicht zu erwarten sind. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Meinert

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

### 287 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lemgo über die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der im Stadtgebiet Lemgo verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs

Auf die von der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Detmold im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, ausgegeben am 18. Juni 2012, Nr. 25 (ABl. Reg. Dt. H 1290, S. 119), bekanntgemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Detmold, den 04.07.2012

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Beteiligungsverwaltung  
Im Auftrag

R. Held

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

### 288 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Bad Salzuflen über die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der im Stadtgebiet Bad Salzuflen verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs

Auf die von der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Detmold im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, ausgegeben am 18. Juni 2012, Nr. 25 (ABl. Reg. Dt. H 1290, S. 122), bekanntgemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Detmold, den 04.07.2012

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Beteiligungsverwaltung  
Im Auftrag

R. Held

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

## Stadt Bad Salzuflen

**289**    **Bebauungsplan Nr. 0619 „Nordheider Weg /  
Hauptstraße“, Ortsteil Holzhausen  
- Aufstellungsbeschluss**

**Beschluss des Planungs – und Stadtentwicklungsaus-  
schusses vom 19.06.2012**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0619 „Nordheider Weg / Hauptstraße“, Ortsteil Holzhausen wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

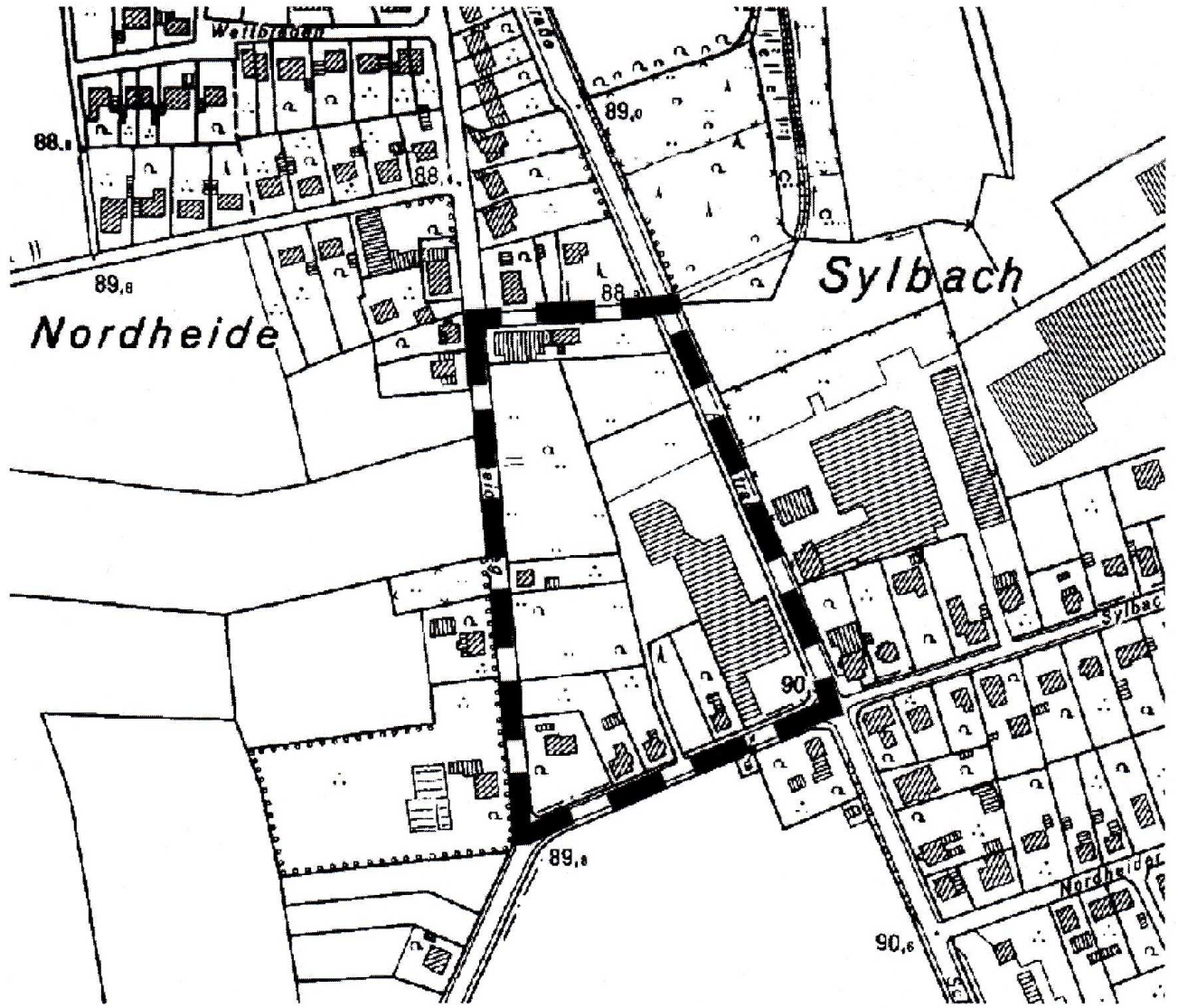
Der Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

Stadt Bad Salzuflen, den 25.06.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Oberweis

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012



**290 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Salzuflen vom 28.06.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NRW 610) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Zur vorläufigen Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Bad Salzuflen folgende Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen:

Hollenstein 5  
Herforder Str. 77  
Lockhauser Str. 5  
Riestestr. 26  
von-Stauffenberg-Str. 30  
Lockhauser Str. 3.

**Artikel 2**

§ 2 Abs. 3 Satz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Sie ist berechtigt, den Benutzern eine andere Obdachlosenunterkunft zuzuweisen.

**Artikel 3**

§ 6 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Nutzfläche monatlich:

Hollenstein 5	3,15 €
Herforder Str. 77	3,13 €
Lockhauser Str. 5	2,88 €
Riestestr. 26	5,02 €
von-Stauffenberg-Str. 30	5,72 €
Lockhauser Str. 3	2,82 €.

**Artikel 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Kreisblatt in Kraft.

Ausgefertigt  
Bad Salzuflen, den 28. Juni 2012

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

Dr. Wolfgang Honsdorf

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende „2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 28. Juni 2012

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

Dr. Wolfgang Honsdorf

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

**291 Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen vom 28.06.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NRW 610) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform und Zweckbestimmung**

Zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen unterhält die Stadt Bad Salzuflen folgende Unterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen:

Ahornstraße 103,  
Kichheider Straße 36,  
Schmaler Weg 5.

**§ 2****Aufsicht und Ordnung**

- (1) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine vom Bürgermeister erlassenen Hausordnung geregelt. Die Hausordnung wird mit der Einweisungsverfügung ausgehändigt.
- (2) Haustiere dürfen nicht gehalten werden. In besonders begründeten Fällen kann der Bürgermeister eine Ausnahme zulassen.
- (3) Die Stadt Bad Salzuflen teilt den Benutzern die Wohneinheiten in den Unterkünften zu. Sie ist berechtigt, die Benutzer innerhalb der Unterkunft sowie zwischen Unterkünften zu verlegen.
- (4) Die Benutzer dürfen die ihnen zugewiesenen Unterkünfte oder Teile davon anderen weder unentgeltlich noch entgeltlich zur Benutzung überlassen.
- (5) Aus dienstlichen Gründen haben Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Bad Salzuflen jederzeit Zutritt zu den Unterkünften.

**§ 3****Einweisung**

- (1) Die Stadt Bad Salzuflen entscheidet über die Belegung durch Einweisungsverfügung. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.
- (2) Durch die Einweisung wird zwischen der Stadt Bad Salzuflen und den eingewiesenen Personen (Benutzern) kein Mietverhältnis im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches begründet. Die Einweisung begründet ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (3) Die Einweisung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn
  - a) der Grund der Einweisung entfällt,
  - b) der Benutzer durch sein Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Hausordnung, Anlass dazu gibt,
  - c) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigem Grund, der im Einzelnen bezeichnet werden muss, geboten ist.

**§ 4****Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Bad Salzuflen erhebt für die Nutzung der stadteigenen bzw. angemieteten Unterkünfte Benutzungsgebühren zur Deckung der ihr entstehenden Kosten. Die Gebühr ist für die Dauer der Unterbringung zu entrichten.
- (2) Gebührenpflichtig sind die eingewiesenen Benutzer. Die Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder durch Einweisungsverfügung der Stadt nutzen kann.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Wird die Wohneinheit nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Gebühren nach Tagen berechnet. Jeder gebührenpflichtige Tag wird mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeder für sich berechnet. Bei der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Unterkunft.

**§ 5****Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren für die Unterbringung bestehen aus der Benutzungsgebühr, die nach den Grundsätzen der Verordnung über die wohnungswirtschaftliche Berechnung (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wird sowie einer Betriebs- und Heizkostenpauschale.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr und der Kostenpauschalen richtet sich nach der maßgeblichen Nutzfläche in qm, die auf zwei Kommastellen nach mathematischen Regeln gerundet wird. Die Nutzfläche setzt sich zusammen aus der zugewiesenen reinen Wohnfläche sowie der anteiligen Gemeinschaftsfläche.
- (3) Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird ermittelt durch Division der insgesamt nutzbaren Gemeinschaftsfläche durch die Summe der reinen Wohnfläche aller Wohneinheiten, multipliziert mit der zugewiesenen reinen Wohnfläche.
- (4) Erfolgt in einer abgeschlossenen Wohnung keine Familienbelegung sondern eine Sammelbelegung auch mit Einzelpersonen, sind auch Flur und Küche Gemeinschaftsfläche.
- (5) Die Betriebskostenpauschale beinhaltet die Grundsteuer, die Schornsteinfegerkosten, Kosten für Frischwasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Versicherungen, Straßenreinigung, Abfallbeseitigungsgebühren sowie Kosten für Gemeinschaftseinrichtungen und -flächen. Die Heizkostenpauschale wird abhängig von der Heizungsart erhoben. Die Höhe der jeweiligen Pauschalen entspricht den sozialhilferechtlich anererkennungsfähigen Kosten pro Quadratmeter Nutzfläche.
- (6) Sofern durch den/die Nutzer/-in kein eigener Stromversorgungsvertrag für die zugewiesene Wohneinheit abgeschlossen ist, wird eine zusätzliche Strompauschale von 20,00 Euro pro Person und Monat erhoben.

### § 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Nutzfläche monatlich:

Ahornstraße 103	<b>4,31 €</b> ,
Kichheider Straße 36	<b>3,31 €</b> ,
Schmaler Weg 5	<b>3,08 €</b> .

- (2) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Quadratmeter Nutzfläche 1,85 € monatlich.

Die Heizkostenpauschale beträgt je Quadratmeter Nutzfläche bei Beheizung durch  
Öl 1,60 €,  
Gas 1,42 € und  
Fernwärme 1,80 €  
monatlich und erhöht sich ggf. bei Warmwasserbereitung über die zentrale Heizungsanlage jeweils um 0,18 € je Quadratmeter Nutzfläche.

### § 7 Vollstreckung

Die zwangsweise Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Benutzungsordnung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Unterhaltung und Einrichtung von Übergangsheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen vom 06.11.1996 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge vom 11.12.1996 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt  
Bad Salzuflen, den 28. Juni 2012

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

Dr. Wolfgang Honsdorf

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 28. Juni 2012

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

Dr. Wolfgang Honsdorf

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

## Stadt Barntrup

### 292 3. -vereinfachte- Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Südlich der Hagenstraße“ der Stadt Barntrup

#### - Entwurfsbeschluss und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB

Der Rat der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 01/06 „Südlich der Hagenstraße“ soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert werden. Gegenstand der Planung ist die Rücknahme bzw. Neudarstellung von überbaubaren Flächen im östlichen Baugebiet. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Barntrup Flur 8, Flurstücke 30, 330 und 407. Der räumliche Geltungsbereich ist im beige-fügten Planauszug umrandet dargestellt. Der Planauszug ist für die Abgrenzung des Geltungsbereiches verbindlich.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 3. -vereinfachten- Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Südlich der Hagenstraße“ gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB durchzuführen. Auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB verzichtet.

Gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches wird hiermit bekanntgemacht, dass die Änderungsplanung einschl. Text und Begründung in der Zeit vom

#### 17. Juli 2012 bis einschl. 17. August 2012

im Bauverwaltungsamt der Stadt Barntrup, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 20, Mittelstr. 32, 32683 Barntrup zu folgenden Zeiten ausliegt:

Montags zwischen	8.30 Uhr und 17.00 Uhr,
dienstags bis donnerstags	
zwischen	8.30 Uhr und 15.30 Uhr
sowie freitags zwischen	8.30 Uhr und 12.00 Uhr.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über den Bebauungsplan informieren. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen und Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich an die Stadt Barntrup oder zur Niederschrift im Bauverwaltungsamt, Zimmer-Nr. 20, vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligungen nicht rechtzeitig abgegeben werden oder worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Barntrup deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a (6) BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Barntrup, den 04.07.2012

Der Bürgermeister  
i.V.

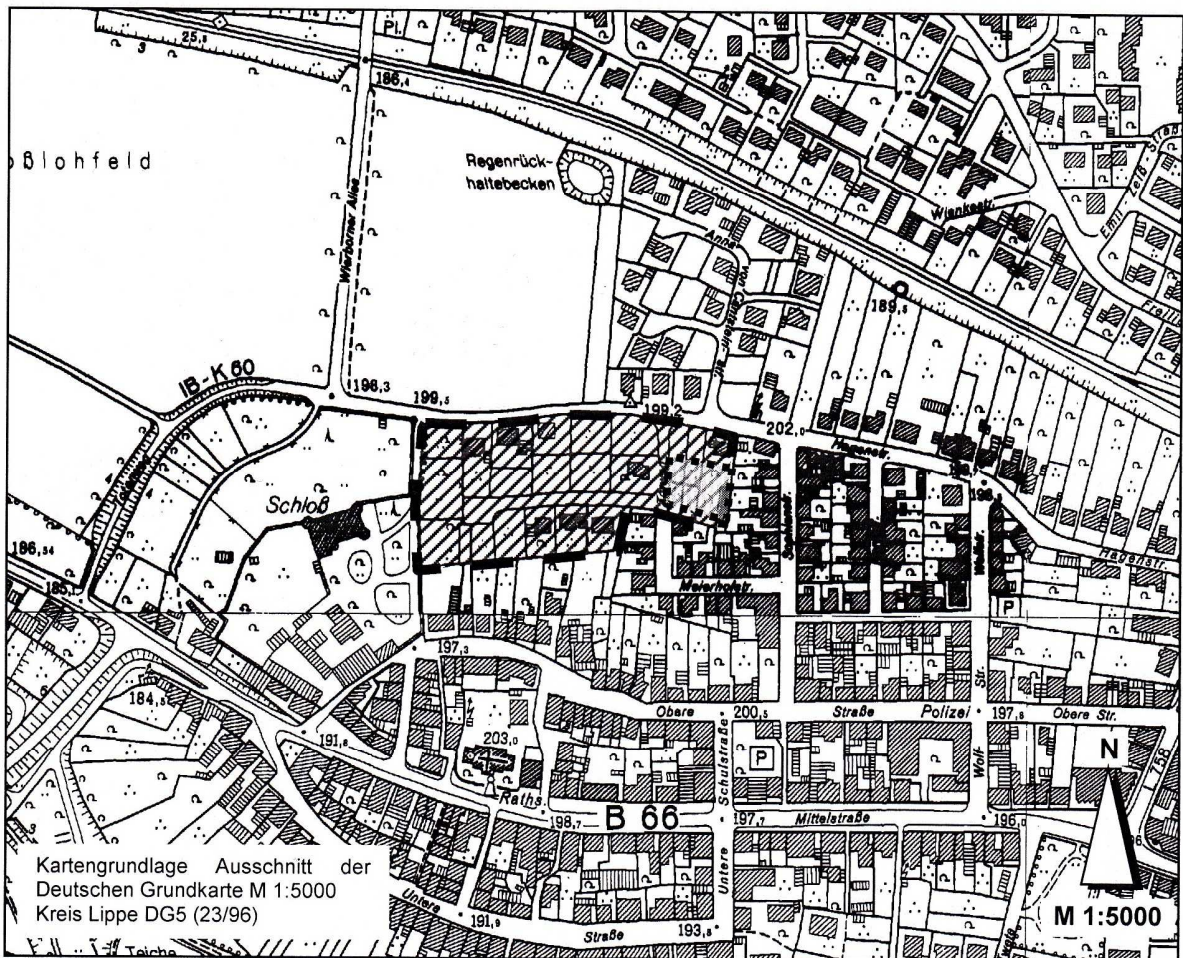
Kuhs

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

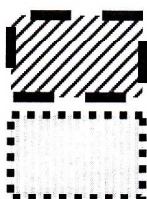


# Stadt Barntrup

## 3.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 "Südlich der Hagenstraße"



Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5000



Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 01/06

Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01/06

### Entwurfssfassung

**293 3. -vereinfachte- Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/27 „Am Bahnhof“ der Stadt Barntrup**

**- Entwurfsbeschluss und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB**

Der Rat der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 01/27 „Am Bahnhof“ soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert werden. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung einer zweigeschossigen Bauweise (bisher eingeschossig) für zwei Baugrundstücke östlich des Bahnhofsgebäudes. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Barntrup Flur 14, Flurstücke 697 und 698. Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Planauszug umrandet dargestellt. Der Planauszug ist für die Abgrenzung des Geltungsbereiches verbindlich.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 3.-vereinfachten- Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/27 „Am Bahnhof“ gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB durchzuführen. Auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB verzichtet.

Gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches wird hiermit bekanntgemacht, dass die Änderungsplanung einschl. Text und Begründung in der Zeit vom

**17. Juli 2012 bis einschl. 17. August 2012**

im Bauverwaltungsamt der Stadt Barntrup, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 20, Mittelstr. 32, 32683 Barntrup zu folgenden Zeiten ausliegt:

Montags zwischen	8.30 Uhr und 17.00 Uhr,
dienstags bis donnerstags	
zwischen	8.30 Uhr und 15.30 Uhr
sowie freitags zwischen	8.30 Uhr und 12.00 Uhr.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über den Bebauungsplan informieren. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen und Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich an die Stadt Barntrup oder zur Niederschrift im Bauverwaltungsamt, Zimmer-Nr. 20, vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligungen nicht rechtzeitig abgegeben werden oder worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Barntrup deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a (6) BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Barntrup, den 04.07.2012

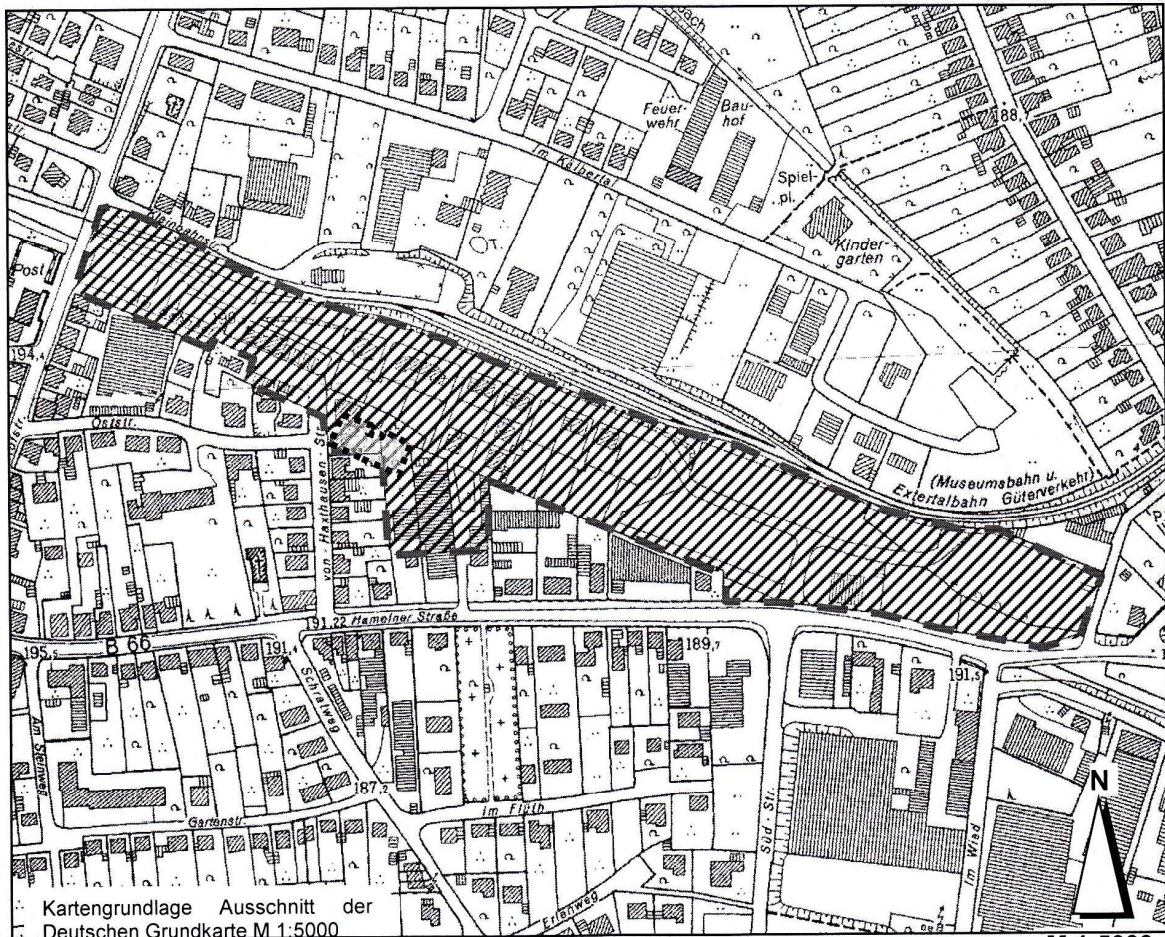
Der Bürgermeister  
i.V.

Kuhs

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

# Stadt Barntrup

## 3. –vereinfachte- Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/27 "Am Bahnhof"



Kartengrundlage Ausschnitt der Deutschen Grundkarte M 1:5000 Kreis Lippe DG5 (23/96)

M 1:5000

Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5000



Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 01/27



Plangebiet der 3. –vereinfachten-Änderung

### Entwurfssfassung

**294 3. -vereinfachte- Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Südlich der Hagenstraße“ der Stadt Barntrup**

**- Entwurfsbeschluss und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB**

Der Rat der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 01/06 „Südlich der Hagenstraße“ soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert werden. Gegenstand der Planung ist die Rücknahme bzw. Neudarstellung von überbaubaren Flächen im östlichen Baugebiet. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Barntrup Flur 8, Flurstücke 30, 330 und 407. Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Planauszug umrandet dargestellt. Der Planauszug ist für die Abgrenzung des Geltungsbereiches verbindlich.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 3. -vereinfachten- Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Südlich der Hagenstraße“ gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB durchzuführen. Auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB verzichtet.

Gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches wird hiermit bekanntgemacht, dass die Änderungsplanung einschl. Text und Begründung in der Zeit vom

**17. Juli 2012 bis einschl. 17. August 2012**

im Bauverwaltungsamt der Stadt Barntrup, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 20, Mittelstr. 32, 32683 Barntrup zu folgenden Zeiten ausliegt:

Montags zwischen	8.30 Uhr und 17.00 Uhr,
dienstags bis donnerstags	
zwischen	8.30 Uhr und 15.30 Uhr
sowie freitags zwischen	8.30 Uhr und 12.00 Uhr.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über den Bebauungsplan informieren. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen und Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich an die Stadt Barntrup oder zur Niederschrift im Bauverwaltungsamt, Zimmer-Nr. 20, vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligungen nicht rechtzeitig abgegeben werden oder worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Barntrup deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a (6) BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Barntrup, den 04.07.2012

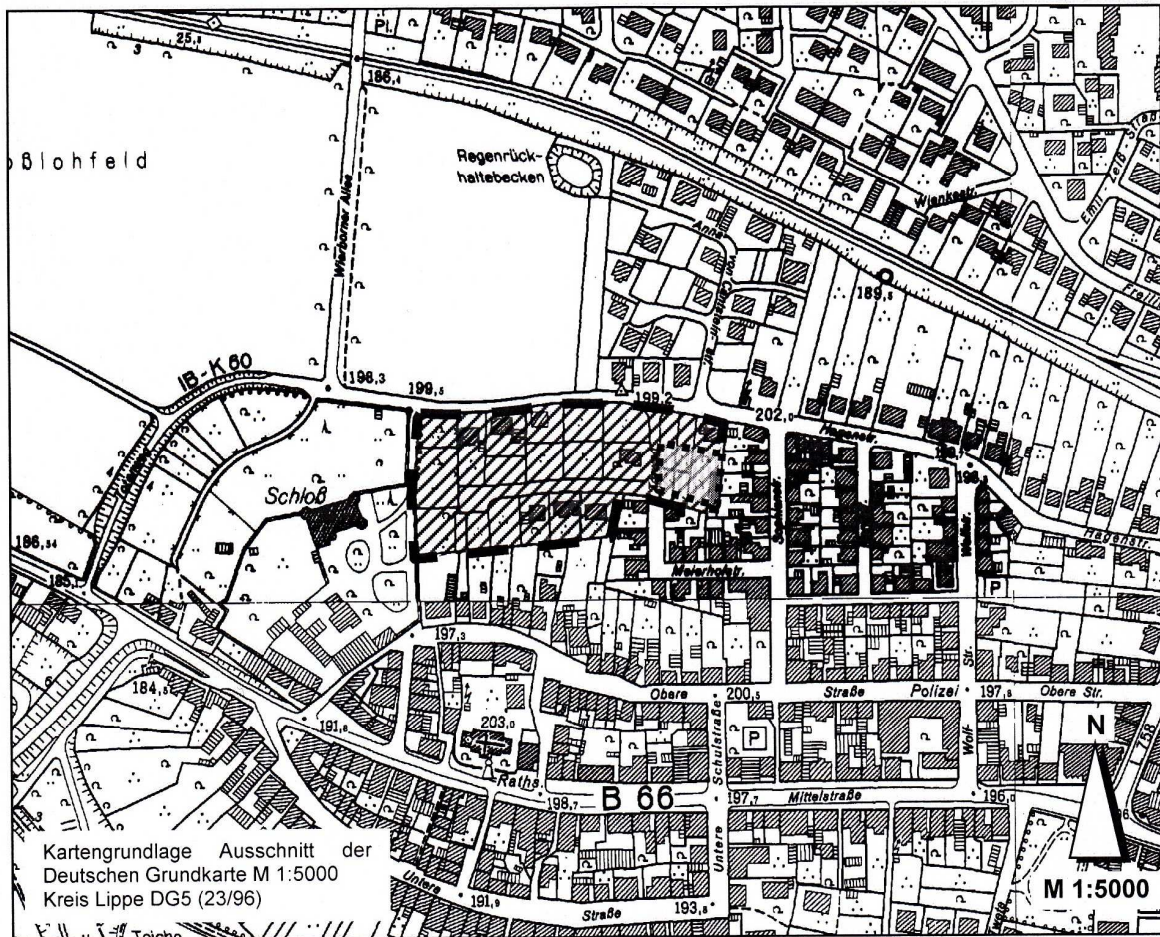
Der Bürgermeister  
i.V.

Kuhs

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

# Stadt Barntrup

## 3.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 "Südlich der Hagenstraße"



Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5000



Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 01/06



Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01/06

**Entwurfssfassung**

**295 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/16  
„Freizeit- und Erholungsgebiet im Süden der  
Stadt Barntrup“**

**- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung -**

Der Rat der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/16 „Freizeit- und Erholungsgebiet im Süden der Stadt Barntrup“ öffentlich auszulegen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschl. Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag in der Zeit vom

17. Juli 2012 bis einschließlich 17. August 2012

Im Bauverwaltungsamt der Stadt Barntrup, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 20, Mittelstr. 32, 32683 Barntrup, zu folgenden Zeiten ausliegen:

Montags zwischen	8.30 Uhr und 17.00 Uhr,
dienstags bis donnerstags	
zwischen	8.30 Uhr und 15.30 Uhr
sowie freitags zwischen	8.30 Uhr und 12.00 Uhr.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über den Bebauungsplan informieren. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen und Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich an die Stadt Barntrup oder zur Niederschrift im Bauverwaltungsamt, Zimmer-Nr. 20, vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligungen nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Barntrup deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a (6) BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lage und Umfang des Plangebietes sind auch aus dem dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Barntrup, den 04.07.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

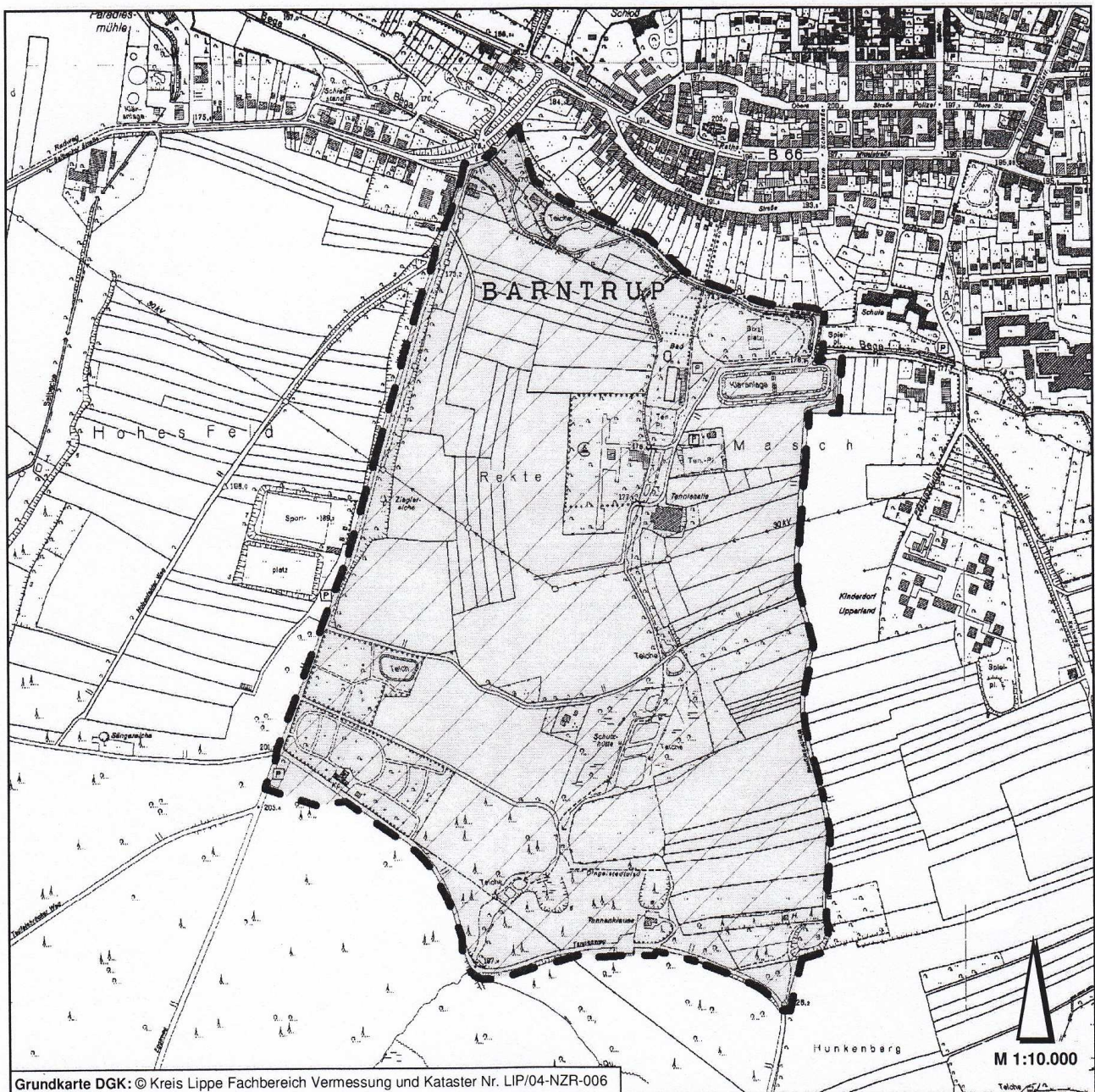
Kuhs

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

# STADT BARNTRUP

## 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01/16 "Freizeit- und Erholungsgebiet im Süden der Stadt Barntrup"

### OFFENLEGUNGSEXEMPLAR



 Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/16  
„Freizeit- und Erholungsgebiet im Süden der Stadt Barntrup“

## Stadt Detmold

### **296    Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Nach § 75 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975), wurde durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Detmold als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt:

Evangelische Freie Gemeinde Detmold-Nord e.V.  
Georgstr. 20  
32756 Detmold

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 19.06.2012)

Detmold, den 28.06.2012

Stadt Detmold  
Der Bürgermeister

Heller

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012



## Stadt Lage

### 297 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lage vom 27. Juni 2012

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006, S. 516) wird aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21. Juni 2012 für die Stadt Lage verordnet:

#### § 1

1. Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Lage dürfen am Sonntag, dem 09. September 2012, und am Sonntag, dem 09. Dezember 2012, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Lage  
als örtliche Ordnungsbehörde, 27. Juni 2012

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, 27. Juni 2012

gez. C. Liebrecht  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

### 298 Satzung für die Fachgruppe Jugend der Stadt Lage vom 25.06.2012

#### Präambel

Der Rat der Stadt Lage hat am 03. Mai 2012 aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) in der jeweils gültigen Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder – und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1990 (GV.NRW, S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW, S. 498) in der jeweils gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung für die Fachgruppe Jugend der Stadt Lage beschlossen:

#### I. Die Fachgruppe Jugend

##### § 1 Aufbau

Die Fachgruppe Jugend besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung der Fachgruppe Jugend.

##### § 2 Zuständigkeit

Die Fachgruppe Jugend ist nach Maßgabe des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet der Stadt Lage zuständig.

##### § 3 Aufgaben

- (1) Die Fachgruppe Jugend ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie soll bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Die Fachgruppe Jugend soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

## § 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder gemäß Absatz 3 dieser Satzung an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich der Fachgruppe Jugend wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.  
Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt Lage gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG NW) und der Gemeindeordnung (GO NW) sowie der Geschäftsordnung des Rates.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - a) die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in,
  - b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung der Fachgruppe Jugend oder deren Vertreter,
  - c) eine Richterin/ ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Detmold bestellt wird,
  - d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird.
  - e) ein/e Vertreter/in der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
  - f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die von der zuständigen Stelle bestellt wird,
  - g) je ein/e Vertreter/in der katholischen und der evangelischen Kirche; sie werden jeweils von der örtlichen Religionsgemeinschaft bestellt,
  - h) eine Ärztin/einen Arzt des Gesundheitsamtes, die/der vom Landrat des Kreises Lippe bestellt wird,
  - i) ein/e sachkundige/r Einwohner/in, der/die vom Rat bestellt werden kann.
  - j) ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates

Für die Mitglieder c) bis j) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

## § 5 Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen von der Fachgruppe Jugend die Fachteamleitungen Jugendpflege-, arbeit-, schutz und ASD/BSD teil. Der Verwaltung der Fachgruppe Jugend ist es anheim gestellt, bei Bedarf weitere Mitarbeiter teilnehmen zu lassen. Darüber hinaus kann der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall weitere sachverständige Personen hinzuziehen.

## § 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für:
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
  - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
  - a) die Jugendhilfeplanung
  - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
  - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
  - d) die Bedarfsfeststellung für Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 18 Abs: 2 in Verbindung mit §19 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) vom 30. Oktober 2007 in der jeweils gültigen Fassung.
  - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
  - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
4. Anhörung vor der Berufung der/der Leiterin/Leiters der Verwaltung der Fachgruppe Jugend.

## § 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/n und ihre/ihren seine/n Stellvertreter/in.

### § 8 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schützenswürdiger Gruppen entgegenstehen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich.

### III. Die Verwaltung des Jugendamtes

#### § 9 Eingliederung

Die Verwaltung der Fachgruppe Jugend ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

#### § 10 Geschäftsführung

- (1) Der Verwaltung der Fachgruppe Jugend obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die der Fachgruppe Jugend obliegenden Aufgaben werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, seinem/seiner Vertreter/in oder im Auftrage von der Leiterin/dem Leiter des Jugendamtes durchgeführt.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder im Auftrag die Leiterin/der Leiter der Fachgruppe Jugend ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

### IV. Schlussbestimmung

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Lage vom 27. März 2010 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Fachgruppe Jugend der Stadt Lage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, den 25.06.2012

gez. C. Liebrecht  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

## Alte Hansestadt Lemgo

## Bekanntmachungsanordnung

### 299 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.05 „Gosebreite“ vom 26.06.2012

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 18.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Das Plangebiet der 1. Änderung umfasst die Grundstücke Hölbestraße Nr. 5, Gemarkung Lemgo, Flur 44, Flurstück 112 und Flur 3, Flurstück 199, sowie das angrenzende Straßengrundstück Flur 3, Flurstück 38.

Das Plangebiet umfasst einen rd. 3.973 m<sup>2</sup> großen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 26 01.05 „Gosebreite“ der Alten Hansestadt Lemgo.

Für die genauen Grenzen sind die Grenzeintragungen im Bebauungsplan verbindlich.

#### § 2 Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.05 „Gosebreite“ liegen als Bestandteile zugrunde:

- Der städtebauliche Plan mit den zeichnerischen Festsetzungen M 1:1000,
- die textlichen Festsetzungen.

Eine Begründung ist gemäß § 2a BauGB beigelegt. Eine Umweltprüfung ist gemäß § 13a BauGB nicht erforderlich. Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) wurden unter Ziffer 9 der Begründung abgewogen. Eine Artenschutzprüfung ist Anlage zur Begründung.

#### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.05 „Gosebreite“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die vorstehende Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.05 „Gosebreite“ vom 26.06.2012 öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.05 „Gosebreite“ in Kraft.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Die Satzung und die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gosebreite“ werden vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Abteilung Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

#### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Bebauungsplansatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

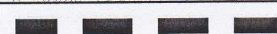
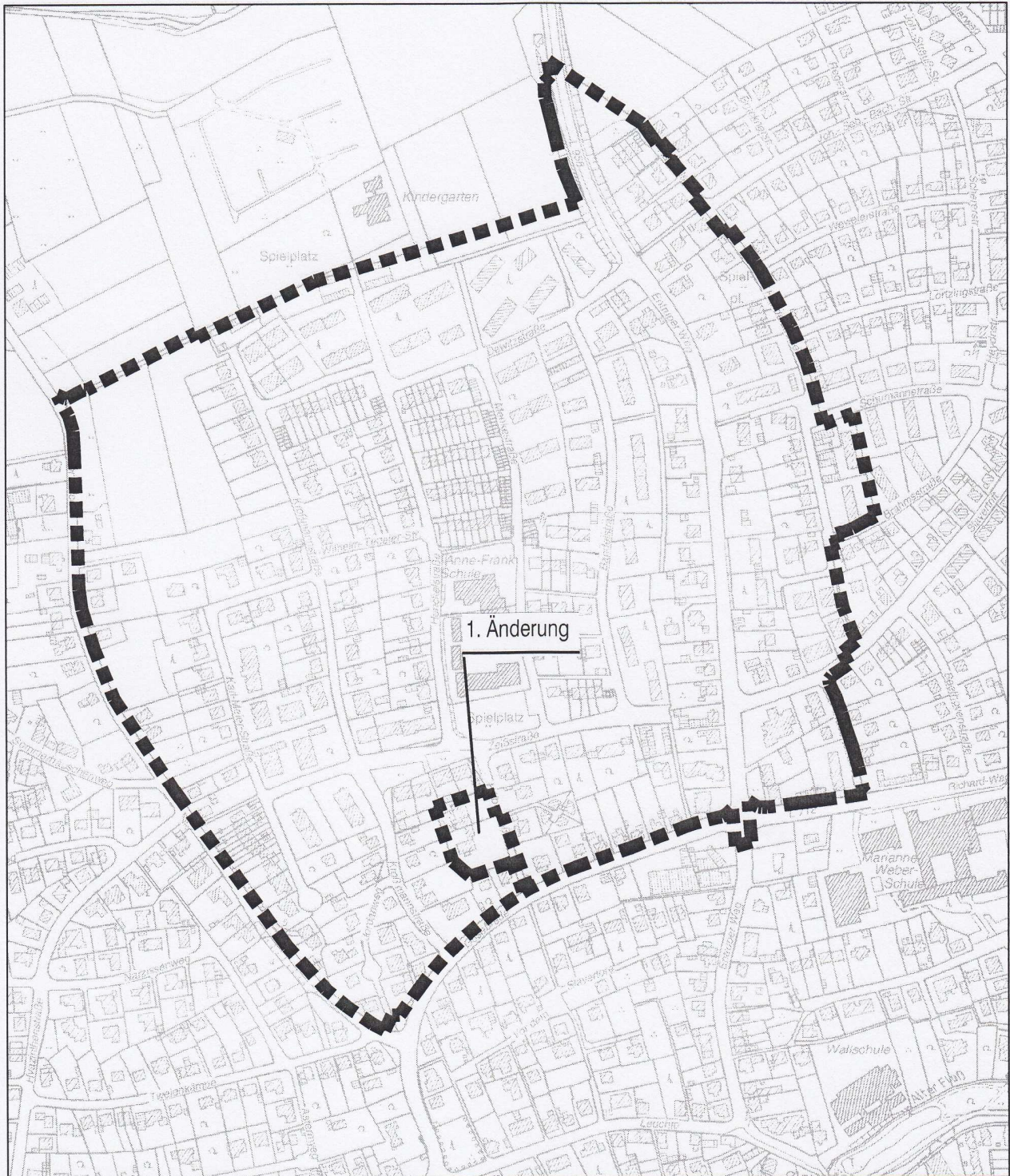
Lemgo, den 26.06.2012

ALTE HANSESTADT LEMGO  
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

# 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB des Bebauungsplanes 61 26 01.05 " Gosebrede " Stadt Lemgo



Räumlicher Geltungsbereich

**300 Bebauungsplan Nr. 61 26 11.03 „Gewerbeflächenentwicklung Skandinavienweg“  
hier: Aufstellungsbeschluss  
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. gelten- den Fassung öffentlich bekannt gemacht, dass der Aus- schuss für Wirtschaft und Verkehr der Alten Hansestadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 29.03.2011 einen Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 11.03 „Gewerbeflächenentwicklung Skandinavien- weg“ gefasst hat. Gleichzeitig hat er die frühzeitige Betei- lung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) findet statt durch öffentlichen Aushang der Planunterlagen im

**Zeitraum 18.07.2012 bis 14.08.2012**

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203 montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr.

Während dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die vo- raussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Es besteht Ge- legenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Ge- werbeflächenentwicklung Skandinavienweg“ können schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeis- ter, Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 204, Lemgo, gerichtet werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11.03 „Gewerbeflächenentwicklung Skandinavienweg“ umfasst die Flurstücke 363, 334 sowie einen Teil von 335, Flur 10 der Gemarkung Voßheide.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunter- lagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Mit Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes Nr. 26 11.03 „Gewerbeflächenentwicklung hSkandinavienweg“ wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 27 11.01 „Kanter- feld I“ auf den Flächen, die überlagert werden, verdrängt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind ver- fügbar:

- Begründung
- Umweltbericht
- Schalltechnisches Gutachten

Der Bebauungsplanes Nr. 26 11.03 „Gewerbeflächenent- wicklung Skandinavienweg“ wird gemäß § 30 Baugesetz- buch Mindestfestsetzungen über die Art und das Maß bau- licher Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 11.03 „Gewerbeflächenentwicklung Skandinavien- weg“ unter <http://www.o-sp.de/lemgo/plan/beteiligung.php> im Internet eingesehen werden. Dort kann online eine Stel- lungnahme abgegeben werden.

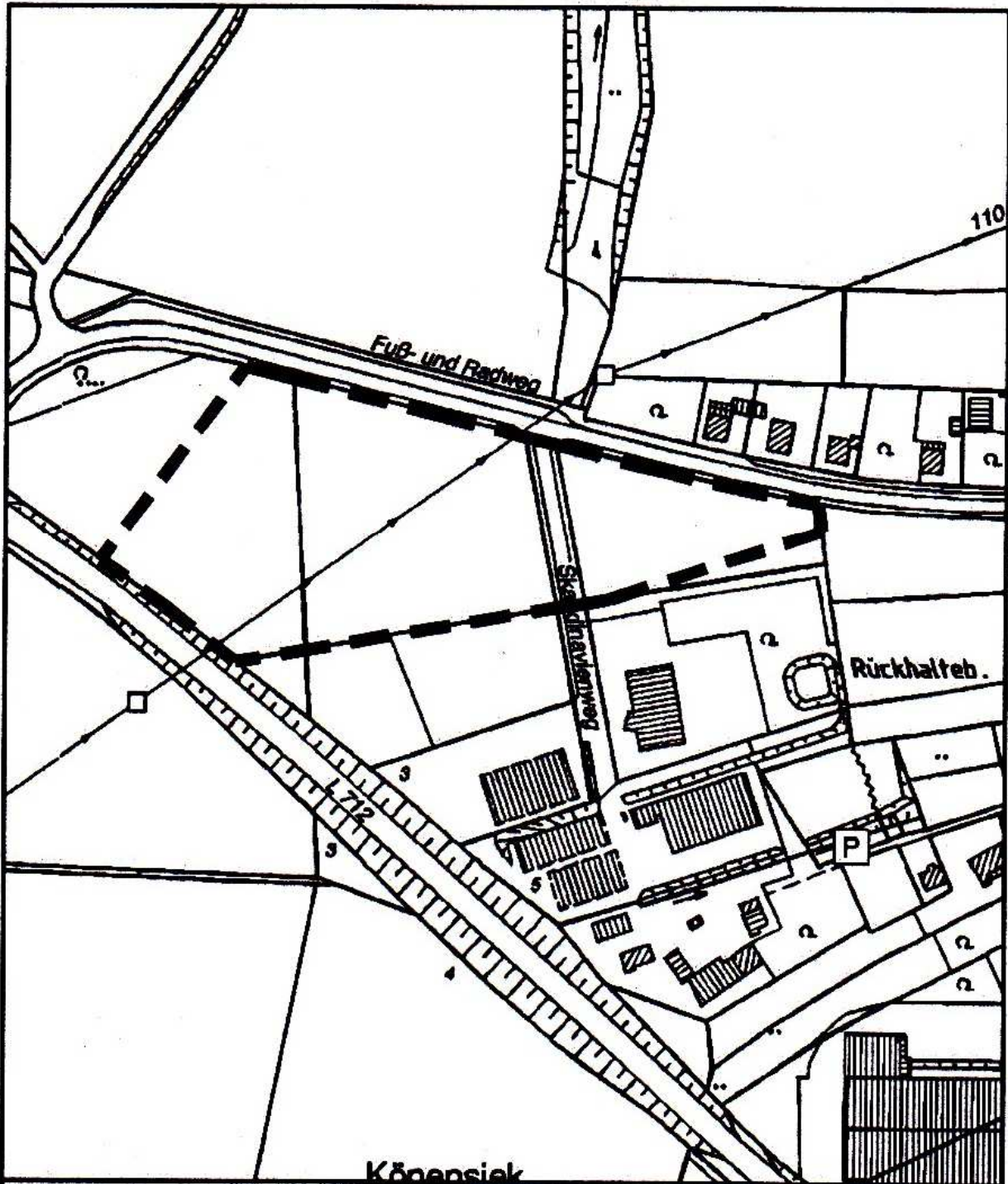
Lemgo, den 03.07.2012

ALTE HANSESTADT LEMGO  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Weber

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

Bebauungsplan 61 26 11.03  
" Skandinavienweg " - Ortsteil Voßheide  
Alte Hansestadt Lemgo



Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster  
Nr. LIP / 08-NRZ-003

## Stadt Lügde

### **301 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lügde über den Ausbau der Mittleren Straße (L614 alt) und der Brückenstraße als Teil der Kreisstraße (K 64,3) in der Ortsdurchfahrt Lügde**

Die zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lügde geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19. April / 23. Mai 2012 über den Ausbau der Mittleren Straße (L614 alt) und der Brückenstraße als Teil der Kreisstraße (K 64,3) in der Ortsdurchfahrt Lügde ist durch die Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 13. Juni 2012, Az.: 31.13 04 (5) genehmigt worden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 25. Juni 2012 (ABl. Reg. DT. 2012, S. 129-131) bekannt gemacht worden.

Nach § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326) wird hiermit auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

Lügde, 04. Juli 2012

Stadt Lügde  
Der Bürgermeister  
in Vertretung  
gez. Loges

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012



## Stadt Schieder-Schwalenberg

### 302 07. Änderung des Bebauungsplans 03/01 „Eggersberg“ der Stadt Schieder-Schwalenberg, Ortsteil Brakelsiek Entwurfsbeschluss und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Schieder-Schwalenberg hat in seiner Sitzung am 26.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 03/01 „Eggersberg“ soll geändert werden (§ 13 BauGB - vereinfachtes Verfahren). Gegenstand der geplanten Änderung ist eine Erhöhung der zulässigen Geschossigkeit auf „max. zweigeschossig“, sowie eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Flachdächern bei Anbauten.

Der räumliche Änderungsbereich ist in der beigefügten Übersichtskarte (ohne Maßstab und ohne Planaussagen) verbindlich dargestellt.

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans 03/01 „Eggersberg“ - textliche Festsetzungen - und Begründung soll öffentlich ausgelegt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans 03/01 „Eggersberg“ gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 3 BauGB durchzuführen.

Auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Absatz 1 bzw. § 4 Absatz 1 BauGB wird gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 1 BauGB verzichtet.

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst vollständig oder teilweise die Grundstücke

Gemarkung Brakelsiek, Flur 3, Flurstücke 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 235, 261, 315, 328, 465, 502 und 503.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Planauszug umrandet dargestellt. Der Planauszug ist für die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung verbindlich.

Gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches wird der Satzungsentwurf nebst Begründung in der Zeit vom

**23. Juli bis 23. August 2012**

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden bei dem

**Bürgermeister der Stadt Schieder-Schwalenberg  
Fachbereich 2 – Stadtentwicklung  
Im Kurpark 2 (Palais), Zimmer 19 / 20  
32816 Schieder-Schwalenberg**

Hier liegt auch der Satzungsentwurf mit Begründung aus, und zwar während folgender Zeiten:

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags bis mittwochs zusätzlich 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
donnerstags zusätzlich 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten kann nach Vereinbarung ebenfalls eine Einsicht erfolgen.

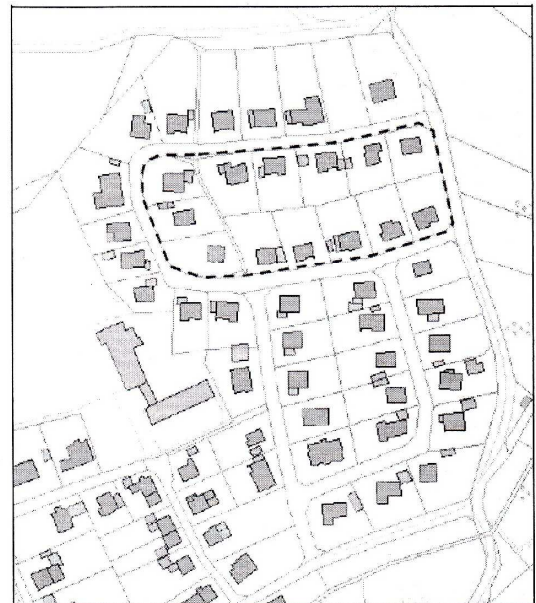
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Schieder-Schwalenberg, den 29.06.2012

Gert Klaus  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der 7. Änderung des Bebauungsplans 03/01 „Eggersberg“, Ortsteil Brakelsiek



(Karte ohne Maßstab)

**303 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schieder-Schwalenberg und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01/27 "Einzelhandelsstandort Schweibachstraße" gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB)**

**Änderungs- und Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Schieder-Schwalenberg hat in seiner Sitzung am 26.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich „Gewerbeweg / Schweibachstraße“ soll der Flächennutzungsplan gemäß § 2 Absatz 1 BauGB geändert und gemäß § 12 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan 01/27 „Einzelhandelsstandort Schweibachstraße“ aufgestellt werden (Änderungs- und Einleitungsbeschluss). Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans ist in dem beigefügten Übersichtsplan verbindlich dargestellt.

Die bereits eingeleitete frühzeitige Beteiligung nach § 3 Absatz 1 bzw. § 4 Absatz 1 BauGB ist für beide Verfahren zu werten und fortzuführen. Die Beteiligung erfolgt anhand des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der aufgrund des bereits gefassten Beschlusses vom 20.03.2012 vorbereitet wurde.

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst vollständig oder teilweise die Grundstücke

Gemarkung Schieder, Flur 7, Flurstücke 432, 433 (tlw.) und 439 (tlw.).

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Planauszug umrandet dargestellt. Der Planauszug ist für die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 22. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verbindlich.

Gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches wird der Satzungsentwurf nebst Begründung in der Zeit vom

**23. Juli bis 23. August 2012**

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden bei dem

**Bürgermeister der Stadt Schieder-Schwalenberg  
Fachbereich 2 – Stadtentwicklung  
Im Kurpark 2 (Palais), Zimmer 19 / 20  
32816 Schieder-Schwalenberg**

Hier liegt auch der Satzungsentwurf mit Begründung aus, und zwar während folgender Zeiten:

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags bis mittwochs zusätzlich 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
donnerstags zusätzlich 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten kann nach Vereinbarung ebenfalls eine Einsicht erfolgen.

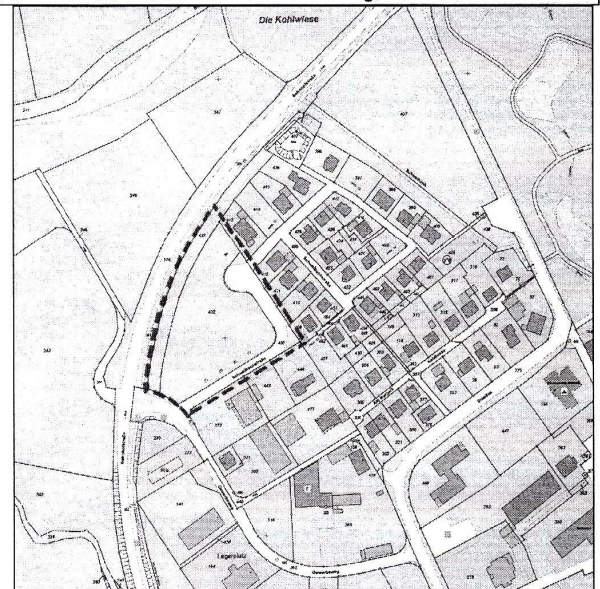
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Schieder-Schwalenberg, den 29.06.2012

Gert Klaus  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der 22. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/27 „Einzelhandelsstandort Schweibachstraße“ der Stadt Schieder-Schwalenberg, Ortsteil Schieder



(Karte ohne Maßstab und ohne Planaussagen)

## Gemeinde Schlangen

### 304 Eintragung in die Denkmalliste der Gemeinde Schlangen gem. § 3 DSchG NRW

Folgendes Objekt ist gem. § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 224) in die Denkmalliste der Gemeinde Schlangen eingetragen worden.

#### Listenteil A

Tag der Eintragung	Lfd. Nr.	Objekt
29. Juni 2012	24	Transformatorstation

Auf nahezu quadratischem Grundriss errichtete Transformatorstation über dem Schlänger Bach.

Erschlossen wird der im Gebäude nördlich liegende Mittelspannungsraum über eine Tür von der öffentlichen Verkehrsfläche aus. In diesem Mittelspannungsraum befinden sich drei Mittelspannungsschaltzellen mit Gittertüren. Zwei Zellen sind leer, eine Zelle dient der Mittelspannungsabgabe an den Transformator, drei Zellen der Mittelspannungsverteilung der näheren Umgebung. Die Mittelspannungsführung erfolgt über Stromschienen.

Südlich dazu der Transformatorraum mit dem Transformator und seiner Mittelspannungseinspeisung.

In der südlichen Giebelfront liegt der Zugang zu dem Niederspannungsraum mit der Niederspannungsschalttafel. Von hier aus erfolgte die Verteilung der elektrischen Energie auf die Straßenzüge.

Die Giebel sind in Fachwerk mit geputzten Gefachen ausgeführt. Dass Satteldach ist mit braunen Hohlpfannen eingedeckt.

#### Zur Geschichte:

Die Gemeinde Schlangen wurde im Jahr 1912 an das überregionale Stromnetz der Paderborner Elektrizitätswerk und Straßenbahn Aktiengesellschaft (PESAG) angeschlossen. Im Jahr 1925 errichtete die PESAG die in Rede stehende Turmstation über dem Gewässer Schlänger Bach in Schlangen, Ortsmitte.

Entsprechend der Baubeschreibung vom 3. Februar 1925 wurde der Bau wie folgt ausgeführt: „Unterzüge überspannen das Bachbett, in welche sich dann die Betondecke zwischen Eisenträger legt. Die Umfassungsmauern werden massiv in Ziegelmauerwerk hochgeführt. Das Dach erhält rote Biberschwanz- oder Hohlsteineindeckung. Die Ansichtsflächen -also die Außenwände, d.V.- werden mit Rauputz verputzt und erhalten einen gelblich-grauen Anstrich“.

1956 / 57 trug die PESAG dem angestiegenen und weiter zunehmenden Strombedarf Rechnung, indem sie das Gebäude der Station um mehr als das Doppelte vergrößerte und die technische Ausstattung erweiterte.

Dazu aus der Baubeschreibung vom 17. Mai 1965: „Die vorhandene Trafostation wird in die Erweiterung mit einbezogen. Für die Giebel ist Fachwerk vorgesehen. Der Schlänger Bach wird in der gleichen Weise wie bei der bereits vorhandenen Anlage überbrückt. Die Fundamente und die aufgehenden Mauern am Bach werden bis Geländeöhe in Stampfbeton ausgeführt, die übrigen Wände und Mauern werden in Mauersteinen ausgeführt. Die Decken werden in Stahlbeton und Baustahlgewebe hergestellt. Das Dach wird als Satteldach ausgebildet. Die Dacheindeckung erfolgt in braunen Hohlziegeln Außenputz: Edelspritzputz auf Unterputz, oberer Teil sandfarben, unterer Teil grau“

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Schlangen am 9. August 1957 berichtete ein Vertreter der PESAG: „Statt einer im Jahr 1949 befinden sich jetzt acht Trafostationen in der Gemeinde. Das Netz ist vollkommen neu und nach modernen Gesichtspunkten aufgebaut.“

1998 wurde die Trafoturmstation nicht mehr benötigt. Heute übernimmt diese Funktion eine neue Kompakt-Transformatorstation im Nahbereich.

Im Jahr 2007 ist die Trafoturmstation im Rahmen bürger-schaftlichen Engagements instandgesetzt worden.

Aus:

*Unterlagen des „Vereins zur Förderung der Erforschung und Darstellung der Geschichte der Gemeinde Schlangen e.V.“ zur Beantragung des Denkmalschutzes für die Trafoturmstation vom 15. Mai 2012*

#### Zum Denkmalwert:

Die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vertritt die Auffassung, dass es sich bei dem genannten Transformatorengebäude um ein Baudenkmal i.S. des § 2.1 DSchG NRW handelt, an dessen Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Ein öffentliches Interesse an der Transformatorstation besteht deshalb, weil sie u.a. sowohl bedeutend ist für die Geschichte der Menschen in Schlangen als auch für die Geschichte der Menschen in Hinblick auf die Technikgeschichte.

Bedeutend für die Geschichte der Menschen in Schlangen deshalb, weil mit der Einführung der elektrischen Energie sich nach und nach die persönlichen Welten und die Arbeitswelten änderten. Beginnend mit den inselartigen Versorgungsanlagen, vor allem in den Anfangszeiten mit Gleichstrom, standen den Endabnehmern vor allem Energie für die Beleuchtung aber auch zum Antrieb kleinerer Maschinen zur Verfügung. Ab dem 2. Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts beginnt dann der Netzausbau in der Fläche, nun aber regelmäßig mit einem 50 Hz-Wechselstromnetz. Nur mit diesem System konnte zu dieser Zeit Energie relativ verlustfrei über größere Strecken geführt und im Nahbereich zu den Verbrauchern in Transformatorstationen auf die damaligen Verbrauchsspannungen, also 220 bzw. 380 Volt, heruntertransformiert werden. Dieser Netzausbau wird in einigen Regionen Westfalens erst in den 1950er Jahren beendet. Einhergehend mit weiteren Netzverdichtungen werden die Netze dann spannungsstabiler. Dies ist vor allem bei temporär hohen Energieabnahmen wichtig. Mit der Lieferung von Wechselstrom waren die Endverbraucher nun in der Lage, sich z.B. durch kleine Motoren vollständig von dem Einsatz der Muskel-, Wasser-, Dampf- oder Dieselmotorkraft zu lösen oder auch Unabhängigkeiten von Lieferanten aufzubauen. Festzumachen ist dies z.B. sehr einfach an dem Futtergetreide; der Bauer wurde durch eine kleine Schrottmühle wirtschaftlich und zeitlich unabhängig von Mühlenbetrieben.

Desweiteren ist die Bedeutung für die Menschen, hier ihrer Technikgeschichte, zu sehen. Mit dem Endausbau und der Stilllegung 1998 erfolgt eine technische Zäsur in der Anlage. Modernisierungen finden nicht mehr statt, die Technik wird im Endausbaustand eingefroren.

An der Transformatorstation in Schlangen können diese Entwicklungen festgemacht und nachvollzogen werden.

Für die Erhaltung und Nutzung liegen u.a. wissenschaftliche und städtebauliche Gründe vor. Wissenschaftliche Gründe deshalb, weil in Westfalen-Lippe nur noch in Einzelfällen die Systemeinheit von Gebäude, der Hülle, und der technischen Ausstattung, s. dazu Denkmalumfang, erhalten geblieben ist. Von daher kommt dieser Station eine besondere dokumentarische Bedeutung zu. Darüber hinaus ist festzustellen, dass in dem vorliegenden Fall ein Nutzungs- und damit Erneuerungsdruck nicht mehr gegeben ist, diese Station somit die Möglichkeit bietet, den gewachsenen technischen Ausbauzustand von 1998 zu dokumentieren.

Städtebauliche Gründe deshalb, weil die Lage dieser Station über dem Schlänger Bach in unserem Gebiet etwas Besonderes darstellt. Mit der Inanspruchnahme eines Teils der Gewässerparzelle konnte die Nutzung sonstiger öffentlicher oder privater Freiflächen umgangen werden.

Mit der Unterschutzstellung der vorstehenden Objekte unterliegen Veränderungen und Nutzungsänderungen am Baudenkmal oder ortsfesten Bodendenkmal sowie die Beseitigung oder Verbringen der Denkmäler an einen anderen Ort der Erlaubnispflicht gem. § 9 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes.

Die Erlaubnispflicht bezieht sich ferner auf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in der engeren Umgebung des Baudenkmal oder ortsfesten Bodendenkmals, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.

2. Juli 2012

Der Bürgermeister  
Ulrich Knorr

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

**305 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 1 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Fichtenweg, bei beidseitiger Bebauung des Fichtenweges, südlicher Gemarkungsgrenze, Birkenweg, der Straße „Am Stellberge“ und der Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen**

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 1 mit Begründung als Entwurf beschlossen und ordnet die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB auf der Grundlage dieses Entwurfs an.

In der Ausführung des vorstehenden Beschlusses wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 1 der Gemeinde Schlangen - Gebiet zwischen Fichtenweg, bei beidseitiger Bebauung des Fichtenweges, südlicher Gemarkungsgrenze, Birkenweg, der Straße „Am Stellberge“ und der Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen, in der Zeit vom

**20. Juli 2012 bis einschließlich 20. August 2012**

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt der Gemeindeverwaltung Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, öffentlich ausliegt.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in der Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Bedenken und Anregungen zu der offen liegenden Begründung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt der Gemeindeverwaltung Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, vorgebracht werden.

Schlagen, den 02.07.2012

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

### 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 1 der Gemeinde Schlangen



Änderungsbereich

### 306 Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 17 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Schützenstraße, Heidweg und Lindenstraße – im Ortsteil Schlangen

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S 271) i. V. m. § 2 (2) und (4) sowie § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1509) die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 17 mit Text und Begründung als Satzung.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Für die genaue Umgrenzung sind die in den Bebauungsplanunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches tritt mit Vollzug dieser Bekanntmachung die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 17 der Gemeinde Schlangen im Ortsteil Schlangen in Kraft.

Der Begründung zum Bebauungsplan wird eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB beigelegt. Planwerk- und Schriftwerk zum Bebauungsplan werden zur Einsicht im Bauamt der Gemeindeverwaltung Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

### Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuches verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Schlangen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Schlangen schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schlangen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

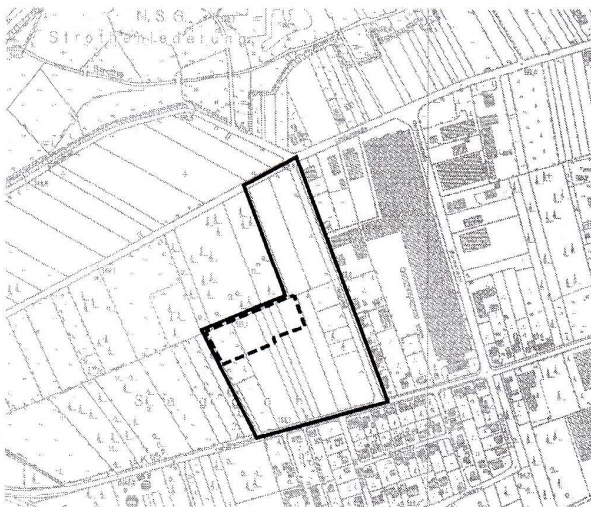
Schlangen, den 2. Juli 2012

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 17 der Gemeinde Schlangen**



Geltungsbereich S 17  
Änderungsbereich

**307 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 5 der Gemeinde Schlangen - Gebiet östlich der Straße „Zur Kammersenne“, südlich des Aschenweges, bis zum Flurstück 4 (ausschließlich), entlang der Flurstücksgrenzen 4, 63, 150, 158 und 271 (alle ausschließlich) - im Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck**

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

- a)  
Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die Aufstellung des Vorentwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. Oe.-H. 5 der Gemeinde Schlangen - Gebiet östlich der Straße „Zur Kammersenne“, südlich des Aschenweges, bis zum Flurstück 4 (ausschließlich), entlang der Flurstücksgrenzen 4, 63, 150, 158 und 271 (alle ausschließlich) - im OT Oesterholz-Haustenbeck der Gemeinde Schlangen“ gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB i. d. F. v. 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGB. I S. 1509).

Der Beschluss zur Aufstellung eines Vorentwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. Oe.-H. 5 wird gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) ortsüblich bekannt gemacht.

- b)  
Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, den Bebauungsplan Nr. Oe.-H. 5 mit Begründung als Vorentwurf und ordnet die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB auf der Grundlage dieses Vorentwurfes an.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange schriftlich über die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert und um Stellungnahme gebeten sowie im Rahmen des Skoping-Verfahrens um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert.

In der Ausführung des vorstehenden Beschlusses wird hiermit bekannt gemacht, dass der Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. Oe.-H. 5 der Gemeinde Schlangen - Gebiet östlich der Straße „Zur Kammersenne“, südlich des Aschenweges, bis zum Flurstück 4 (ausschließlich), entlang der Flurstücksgrenzen 4, 63, 150, 158 und 271 (alle ausschließlich) - im OT Oesterholz-Haustenbeck der Gemeinde Schlangen“, in der Zeit vom

**20. Juli 2012 bis einschließlich 20. August 2012**

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt der Gemeindeverwaltung Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, öffentlich ausliegt.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in der Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Bedenken und Anregungen zu der offen liegenden Begründung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt der Gemeindeverwaltung Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, vorgebracht werden.

Schlangen, den 2. Juli 2012

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 5 der Gemeinde Schlangen im Ortsteil Oesterholz-Haustenberg**



### **308 Ersatzbestimmung von Vertretern gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KwahlG)**

Das Ratsmitglied Nicole Köster (CDU) hat gegenüber dem Wahlleiter erklärt, dass sie auf ihr Ratsmandat mit Wirkung vom 08.05.2012 verzichtet.

Ich stelle hiermit fest, dass der unter der lfd. Nr. 07 der Reserveliste der Christlich Demokratischen Partei Deutschland aufgeführte Bewerber, Herr Hermann Köster, Bruchstraße 46, 33189 Schlangen, mit Wirkung vom 09.05.2012 in den Rat der Gemeinde Schlangen gewählt ist.

Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes wird diese Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 KwahlG kann gegen die Feststellung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei mir, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schlangen, den 03. Juli 2012

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister als Wahlleiter

In Vertretung  
Frank Rayczik

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

### **309 Benutzungsordnung und Gebührentarif für die Gemeindebücherei Schlangen vom 28.06.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Juli 1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Benutzungsordnung mit Gebührentarif beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebücherei Schlangen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dient der allgemeinen Bildung, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist jedermann gestattet und richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Ausleihen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach dem geltenden Gebührentarif erhoben, der sich aus der Anlage zu dieser Benutzungsordnung ergibt.

#### **§ 2 Anmeldung, Leserdatei**

- (1) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises an und wird in die Leserdatei aufgenommen. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten erforderlich. Eine Anmeldung kann ab dem 6. Lebensjahr erfolgen.
- (3) Der Benutzer bzw. seine gesetzlichen Vertreter erkennen die Benutzungsordnung durch Anmeldung und Aufnahme in die Leserdatei an.

- (4) Änderungen des Namens oder der Anschrift des Benutzers sind der Gemeindebücherei umgehend mitzuteilen.

### § 3

#### Benutzung, Entleihungen, Vormerkungen

- (1) Bücher und andere Medien können bis zu vier Wochen ausgeliehen werden. Die Leihfrist für Zeitschriften beträgt zwei Wochen. Es können höchstens 10 Medieneinheiten entliehen werden.
- (2) Präsenzbestände und die neuesten Zeitschriften können nicht entliehen, sondern nur in der Bücherei eingesehen werden.
- (3) Die Weitergabe von Büchern und anderen Medien an Dritte und deren öffentliche Vorführung sind nicht gestattet. Ausnahme: Schulische Veranstaltungen.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf bis zu 4 Wochen (Zeitschriften 2 Wochen) verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Bei der Vormerkung evtl. entstehende Kosten sind zu erstatten.

### § 4

#### Überschreiten der Leihfrist

- (1) Die ausgeliehenen Medien sind spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückzugeben. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Die Einziehung der Säumnisgebühren, Erstattungen, Ersatzleistungen sowie der Medieneinheiten, zu deren Ersatzleistungen vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (3) Die Säumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine Mahnung nicht erhalten hat. Bei einer schriftlichen Mahnung hat der Benutzer zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (4) Bei wiederholter Leihfristüberschreitung kann der Benutzer von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

### § 5

#### Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den „Auswärtigen Leihverkehr“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Hierfür sind Gebühren nach dem Gebührentarif zu entrichten.

### § 6

#### Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren.

- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei umgehend anzuzeigen. Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter ist bei entliehenen Medien für Verlust und jeglichen Schaden in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.

### § 7

#### Hausrecht und Verhalten in den Räumen der Gemeindebücherei

- (1) Taschen, Mappen und dergleichen sind beim Betreten der Gemeindebücherei abzustellen.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Die Benutzer der Gemeindebücherei sind verpflichtet, jede Störung des Betriebes zu unterlassen.
- (3) Die Benutzer haften für selbstverschuldete Sachbeschädigungen an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht. Für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht gehaftet.
- (4) Den Dienstkräften der Gemeindebücherei steht das Hausrecht zu.

### § 8

#### Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwider handeln, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Gebührentarif für die Gemeinde Schlangen vom 23.05.2003 außer Kraft.

#### Gebührentarif zur Benutzungsordnung

Gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Schlangen werden folgende Gebühren festgesetzt:

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| I.  | 1. Jahresbenutzungsgebühr  | 20,00 € |
|     | 2. 4-Wochengebühr  | 2,00 €  |
|     | 3. Befreit von der Benutzungsgebühr sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre                                       |         |
|     | 4. Unkenntlichmachen bzw. Entfernen des Barcodes   | 1,00 €  |
|     | 5. Bestellen von Medien im „Auswärtigen Leihverkehr“ (zuzügl. evtl. anfallender Portokosten)                       | 1,00 €  |
|     | 6. Säumnisgebühren je Medieneinheit und je angefangene Woche bei Überschreiten der Leihfrist (zuzügl. Portokosten) | 1,00 €  |
| II. | Einzugsermächtigungen können nur in schriftlicher Form erteilt und gekündigt werden.                               |         |



- III. Gebührenschuldner ist der eingetragene Benutzer; bei Kindern bzw. Jugendlichen haften die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Gebühr wird mit dem Erbringen der Leistung bzw. der Feststellung des Versäumnisses fällig.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungsordnung und der Gebührentarif werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung und Gebührentarif nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 03. Juli 2012

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

In Vertretung  
Frank Rayczik

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

## Bezirksregierung Detmold

### 310 Ausführungsanordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Wörmkebachtal, Az. 33 – 22924, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Mit dem **01. August 2012** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den dem Flurbereinigungsplan unterliegenden Grundstücken erfolgt spätestens mit dem Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt.

#### Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil Klagen gegen den Flurbereinigungsplan nicht erhoben wurden und somit der Flurbereinigungsplan für die Beteiligten unanfechtbar geworden ist.

Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Belastung, Veräußerung).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung herbeigeführt wird. Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentums-, Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch nicht nur die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand in Frage gestellt, sondern auch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögert würde.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes gegeben ist, ist zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Klage erhoben wird, so dass Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

##### I.

Gegen diesen Beschluss kann Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)  
9a Senat – Flurbereinigungsgericht –  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

erhoben werden.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 01.12.2010 (GV.NRW. S. 648) -eingereicht werden.

**II.**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen - (OVG NRW)  
9a Senat – Flurbereinigungsgericht –  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

zu stellen.

Detmold, den 21.06.2012

**Bezirksregierung Detmold  
- Dezernat 33 -**  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
Tel.-Nr.: 05231 / 713309  
Telefax: 05231 / 71823309

**Vereinfachte Flurbereinigung Wörmkebachtal  
33-22 92 4 – H. O. 74**

Im Auftrag

gez. Runte  
(Runte)

Kr.Bl. Lippe 10.07.2012

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.  
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.  
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.  
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.